

Besondere Bedingung Nr. 6159 Wasserkraftanlagen (Einschluss)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden an den unter Pos. [KLPOS] versicherten Sachen infolge eines durch Art.2 (1) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten angeführtes Ereignis hervorgerufenen Bruchs von versicherten Wasserbetriebseinrichtungen einschließlich Druckrohrleitungen (wie durch Ersaufen, Verschlammen, Vermuren).